

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/306/2009**

Datum: 16.12.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

32 - Ordnungsamt

**Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn-  
und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	18.02.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2010	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen“.

Boginski  
Bürgermeister

Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

### Sachverhaltsdarstellung:

Im § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 ist die mögliche Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen geregelt. Diese Tage werden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt.

Die Rathauspassage Eberswalde, der Eberswalder AltstadtCarrée e. V., der Eberswalder Stadtbummel, der WIR e. V., Kaufland Warenhandel Oranienburg GmbH & Co. KG in der Angermünder Straße 77 sowie Eberswalder Straße 85, Netto-Marken-Discount AG & Co. KG mit Betriebsstätten in der Eberswalder Straße 12 a und Breite Straße 135 und die Offene Handelsgesellschaft NETTO Supermarkt GmbH & Co. mit Betriebsstätten in der Potsdamer Allee 41, Eberswalder Straße 74, Freienwalder Straße 48 - 51 sowie Dr.-Zinn-Weg 20 haben Vorschläge für verkaufsoffene Sonntage für 2010 mitgeteilt. Während die Max Bahr Holzhandlung GmbH & Co. KG, Kupferhammerweg 9 für sich selber keinen Bedarf für verkaufsoffene Sonntage sieht, haben weitere ortsansässige Lebensmittelketten (Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG Kremmen, Norma Lebensmittel GmbH & Co. KG, Penny Markt GmbH) und größere Handelseinrichtungen (AWG Allgemeine Warenvertriebs-GmbH, toom BauMarkt GmbH, REWE Markt Gisela Richter OHG) trotz Aufforderung von der Möglichkeit, Vorschläge zu

unterbreiten, keinen Gebrauch gemacht.

Wiederum wünschen diejenigen, die sich für verkaufsoffene Sonntage ausgesprochen haben, dass Adventssonntage als verkaufsoffen festgesetzt werden. Im Übrigen sind der 02.05.2010 aus Anlass eines „Frühlingsfestes“ sowie der 10.10.2010 aus Anlass des „Erntedankmarktes“ vorgeschlagen worden. Der Erntedankmarkt wird im Jahr 2010 wegen des auf einen Sonntag fallenden Feiertages (03.10.2010) um eine Woche verschoben.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz sollen die Adventssonntage 2010 für eine Öffnung zunächst nicht freigegeben werden. Laut Urteil steht die Adventssonntagsregelung im Berliner Ladenöffnungsgesetz nicht im Einklang mit den grundgesetzlichen Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 140 in Verbindung mit Art. 139 WRV. Das Berliner Ladenöffnungsgesetz sieht schon kraft Gesetzes die Freigabe aller vier Adventssonntage für die Ladenöffnung ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen vor. Laut § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen nur aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein. Das BbgLÖG sieht aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen besonderen Schutz der Adventssonntage vor.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage darf bei Erfüllung der bereits erwähnten Voraussetzungen und Einhaltung der zeitlichen Vorgaben (13.00 Uhr - 20.00 Uhr) an allen Adventssonntagen geöffnet werden. Arbeitsschutzrechtliche Aspekte sind zu beachten.

Die weitere Entwicklung bleibt somit abzuwarten.